

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2011 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Einsatz von Geo-Engineering, d. h. die bewusste Manipulation der globalen Umwelt im großen Maßstab im Luftraum über Deutschland zu verbieten.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass die bewusste Freisetzung von Chemikalien und Nanopartikeln in unserer Atemluft mit dem Ziel, durch großtechnische Maßnahmen dem Klimawandel entgegen zu wirken, die Lebensqualität aller Menschen beeinträchtigt. Geo-Engineering verstöße somit gegen das unveräußerliche Grundrecht auf die unantastbare Würde des Menschen gemäß Artikel 1 und gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Grundgesetz (GG).

Vor diesem Hintergrund fordert die Petition spezifische Vorschriften im deutschen Recht, die das Geo-Engineering im deutschen Luftraum ausdrücklich verbieten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin der Mitzeichnung 2965 Unterstützer fand und 1204 Diskussionsbeiträge ausgelöst hat. Des Weiteren liegen dem Petitionsausschuss zu diesem Vorbringen fünf weitere inhaltsgleiche Mehrfachpetitionen vor, die einer gemeinsamen parlamentarischen Beratung zugeführt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

eingeholt, das sich wiederum den Ausführungen des Umweltbundesamtes (UBA) anschließt. Auf dieser Grundlage gelangt der Petitionsausschuss nach eingehender parlamentarischer Beratung nunmehr zu folgendem Ergebnis:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass unter Geo-Engineering unterschiedliche Maßnahmen verstanden werden, die die bewusste Manipulation der globalen Umwelt beinhalten. Seitdem Klimaveränderungen nicht mehr nur natürlich bedingte Ursachen haben, sondern zunehmend auch durch Eingriffe des Menschen bedingt sind, gewinnt die Frage des Geo-Engineering an Bedeutung. Der überwiegende Teil der in diesem Zusammenhang dargelegten Vorschläge hat zum Ziel, durch großtechnische Maßnahmen das Klima der Erde gezielt derart zu beeinflussen, dass die fortschreitende Erderwärmung abgebremst wird.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass es bereits für Geo-Engineering im Luftraum verschiedene Vorschläge gibt und verweist in diesem Zusammenhang auf die am häufigsten in der Wissenschaft diskutierte Variante, mit Flugzeugen oder Ballons Schwefelverbindungen in die Stratosphäre (12-50 km über der Erdoberfläche) einzubringen, um durch weniger Sonneneinstrahlung auf die Erdoberfläche letztlich einen abkühlenden Effekt künstlich zu erzielen.

Der Petitionsausschuss bestätigt, dass im deutschen Recht keine spezifischen Vorschriften bestehen, die das Geo-Engineering im Luftraum ausdrücklich gestatten oder verbieten.

Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die darauf basierenden Rechtsverordnungen vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, die von der Einbringung von Schwefelverbindungen in die Atmosphäre ausgehen, den Menschen schützen. So legt § 2 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid in der Luft fest, welche die Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher stellen. Überdies wäre auch der einzelne potentielle Anwender von atmosphärischem Geo-Engineering gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen bei Luftverunreinigungen, die auf die Atmosphäre einwirken, dann vor, wenn diese nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet

sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Dies ist angesichts der in der Wissenschaft diskutierten Nebenwirkungen der Freisetzung von Schwefel in der Atmosphäre nicht auszuschließen. Der Petitionsausschuss gibt daher zu bedenken, dass nach dem Stand der Technik nicht abschließend beurteilt werden kann, inwieweit solche schädlichen Umwelteinwirkungen unvermeidbar sind. Die Vorschläge zum Geo-Engineering mittels Schwefel-Aerosolen befinden sich in einem frühen Stadium. Der Petitionsausschuss weist daher in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Anwender der Schwefel-Aerosol-Methode diese nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen soweit beschränken müsste, dass von der Verunreinigung der Atmosphäre keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Menschen ausgeht.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Staat seine Schutzpflicht in erster Linie durch den Erlass von Rechtsvorschriften nachkommt. Hierbei hat er einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum insbesondere im Hinblick darauf, wie er der ihm obliegenden Schutzpflicht genüge leistet. In jedem Fall muss der Staat einen Mindestschutz gewährleisten. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht liegt somit erst dann vor, wenn der Staat gar nichts oder etwas gänzlich ungeeignetes unternommen hat. Der Petitionsausschuss stellt an dieser Stelle fest, dass das geltende Immissionsschutzrecht vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, die von der Einbringung von Schwefelverbindungen in die Atmosphäre ausgehen, den Menschen grundsätzlich schützt. Dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Artikel 2 Abs. 2 GG genügt es daher zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der nach heutigem Wissenstand zu erwartenden Wirkungen des Geo-Engineering. Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass aufgrund neuer Erkenntnisse sich in Zukunft eine abweichende Bewertung ergeben könnte.

Soweit in der Petition der Schutz des Menschen vor dem Austritt von Nanopartikeln in unsere Atemluft durch gesetzliche Regelungen gefordert wird, gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass gegenwärtig keine Vorschläge bekannt sind, für Geo-Engineering im Luftraum zu diesem Zweck hergestellte Nanopartikel zu verwenden.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, die Petition den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu reichen, um der Frage nachzugehen, inwieweit Geo-Engineering im Luftraum sowohl über das

verfassungsrechtlich gebotene Minimum als auch über die bisherigen Regelungen des Immissionsschutzrechts hinaus strengeren Anforderungen unterworfen werden sollte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der SPD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit ein Moratorium gefordert wird, bis wissenschaftliche Klarheit über die Gefahren von Geo-Engineering herrscht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.